

# Beschluss Gemeinderat 10.12.2018

1. Der Neugestaltung der Kulturvereinsförderungsrichtlinien mit Wirkung zum 01.01.2019 (gemäß der Anlage 2) wird zugestimmt.
2. Allen in der Förderung befindlichen Vereinen wird hinsichtlich des Punktes A 4.9. der neuen Kulturvereinsförderungsrichtlinien (Nachweis der Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII) eine Umsetzungsfrist bis zum 01.01.2021 eingeräumt. Alle anderen Parameter der neuen Kulturvereinsförderungsrichtlinien treten ab dem 01.01.2019 in Kraft.
3. Die Ausnahmeregelung für den „Zitherclub Schnetzenhausen“, dass der Verein von der Mindestmitgliederanzahl ausgenommen ist, wird zum 31.12.2020 aufgehoben.
4. Die Ausnahmeregelung für die „Bürgergarde“, dass die Abteilung zusätzlich zum Hauptverein (Verein zur Pflege des Volkstums) einen Sockelbetrag erhält, wird zum 31.12.2018 aufgehoben.
5. Die Ausnahmeregelung für die „Bühne FN 5“ (KSA-Beschluss vom 06.05.2015) wird zum 31.12.2018 aufgehoben. Die Aufnahme in die Förderung bleibt davon unberührt. Künftig wird die „Bühne FN 5“ regulär als Theaterverein gefördert.
6. Die Bezuschussung von Konzerten und anderen Auftritten von Kirchenchören beträgt maximal die Hälfte der in Ziffer 1.2.4 im Teil B) genannten Beträge, also 50 % des Abmangels, maximal jedoch 2.500 EUR.
7. Den entstehenden überplanmäßigen Ausgaben 2019 von 54.000 EUR wird zugestimmt; sie können finanziert werden durch Verbesserungen beim Abschluss 2018.

**Einstimmig.**